

## Satzung der Kreisstadt Euskirchen vom 19.12.2018

### über die Aufhebung der Satzung der Stadt Euskirchen vom 15.06.1994 über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Euskirchen

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – vom 14. Juli 1994

hat der Rat der Kreisstadt Euskirchen am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Stadt Euskirchen vom 15.06.1994 über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Euskirchen wird aufgehoben.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

#### Inkrafttreten Veröffentlicht

	Inkrafttreten	Veröffentlicht
Aufhebungssatzung vom 19.12.2018	01.01.2019	Rundblick Euskirchen und Zülpich (Amtsblatt) vom 28.12.2018

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 19.12.2018

Dr. Uwe Friedl  
Bürgermeister